

# **Geschäftsordnung der Handballspielgemeinschaft Kalkberg 06**

## **Hinweis**

In der Geschäftsordnung der HSG Kalkberg 06 ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist in den Regelungen zwischen weiblichen und männlichen Personen zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Personen.

Soweit der Begriff „Abteilung“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Sparte“ gemeint.

Zur besseren Verständnis der Geschäftsordnung sind einige Inhalte des Gründungsvertrages in Blau in die Geschäftsordnung eingefügt.

## **§ 1 Zweck Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ergänzt den HSG Gründungsvertrag, wobei der HSG Gründungsvertrag maßgebend ist.

Die Geschäftsordnung soll heterogene Inhalte der jeweiligen Satzung der Stammvereine, inhaltlich für die HSG homogenisieren.

Änderungen der Geschäftsordnung benötigen die Zustimmung der HSG Versammlung und der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine.

## **§ 2 Abteilungsversammlung Handball der jeweiligen Stammvereine**

Die Abteilungsversammlung der jeweiligen Stammvereine ist einmal jährlich vor der HSG Versammlung durchzuführen.

Der Abteilungsleiter lädt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein.

Stimmenberechtigt sind alle Mitglieder des entsprechenden Stammvereines ab dem 16. Lebensjahr sowie der geschäftsführende Vorstand des Stammvereins.

Aufgaben der Abteilungsversammlung sind die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters für je 1 Jahr sowie die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Abteilungsleiters.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über den Inhalt und die Entscheidungen auf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.

## **§ 3 HSG Versammlung**

Die Versammlung der HSG ist einmal jährlich unmittelbar nach Abschluss der Spielsaison, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durchzuführen. Der Vorstand lädt zur HSG Versammlung rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein.

Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der HSG ab dem 16. Lebensjahr sowie die geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine.

Aufgaben der HSG Versammlung sind Wahl des Vorstandes, Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung.

Die HSG Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über den Inhalt und die Entscheidungen auf der HSG Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist den geschäftsführenden Vorständen der Stammvereine innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.

## **§ 4 HSG Vorstand**

Der Vorstand der HSG wird von den Vorstandsmitgliedern der Stammvereine berechtigt, die Geschäfte der HSG zu führen.

Die Spielgemeinschaft wird durch den Vorstand geleitet.

Der Vorstand setzt sich aus:

- 1.-3. Abteilungsleiter der jeweiligen Stammvereine
- 4.-6. stellvertretende Abteilungsleiter der jeweiligen Stammvereine
7. Kassenwart
8. Spielwart
9. Schiedsrichterwart
10. Jugendwart
11. Medienwart
12. Männerwart
13. Frauenwart
- 14.-17. Beisitzer
18. Passwart

Die HSG – Vorstandsämter 1, 2, 3, 4, 5, 6 werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.

Die HSG – Vorstandsämter: 7, 9, 11, 12, werden in den jeweils geraden Jahren gewählt.

Die HSG – Vorstandsämter: 8, 10, 13 werden in den jeweils ungeraden Jahren gewählt.

Die HSG – Vorstandsämter: 14, 15, 16, 17 werden jedes Jahr gewählt.

Das HSG – Vorstandsamt 18 wird von den Stammvereinen berufen bis zum Rücktritt oder Amtsenthebung durch die Stammvereine.

Die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters gemäß § 4 Abs. 5 DHB Spielordnung erfolgt durch die 3 Abteilungsleiter der HSG.

Der Spielgemeinschaftsleiter ist aus den 3 Abteilungsleitern zu ernennen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglied bzw. eines nicht besetzten Vorstandsamt kann der Vorstand sich selber ergänzen. Das Neumitglied ist zunächst kommissarisch tätig und auf der nächsten HSG Versammlung zu bestätigen.

## **§ 5 Sitzungen**

Der Vorstand kommt in einer regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzung zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind und davon min. 2 Abteilungsleiter anwesend sind.

Die Protokollführung wird vom Vorstand in eigener Zuständigkeit festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zur Mitarbeit hinzuzuziehen. Diese Personen besitzen lediglich eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Die Abteilungsleiter können zur Abteilungsleitungsitzung zusammen kommen und über die aktuellen Geschäfte der HSG beraten, sowie Beschlüsse von geringem Umfang beschließen.

Beschlussfähig ist die Abteilungsleitersitzung sofern min. 2 Abteilungsleiter anwesend sind.

Beschlüsse müssen auf der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigt oder abgelehnt werden.

## **§ 6 Vertragsänderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung benötigen die Zustimmung der HSG-Versammlung und der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine.

Mündliche Absprachen sind unzulässig.

## **§ 7 salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben.